

REZENSIONEN

Doppelrezension: Bu, Yuanshi, *Chinese Civil Code – The General Part*; Bu, Yuanshi (Hg.), *Chinese Civil Code – The Specific Parts*

Thomas Weyrauch¹

Bu, Yuanshi: *Chinese Civil Code – The General Part*. München – Chicago – Baden Baden: C. H. Beck – Hart – Nomos 2019, ISBN 978-3-406-71478-8, Gebundene Ausgabe, 264 Seiten, 170,00 Euro.

Bu, Yuanshi (Hg.): *Chinese Civil Code – The Specific Parts*. München – Chicago – Baden Baden: C. H. Beck – Hart – Nomos 2023, ISBN 978-3-406-79000-3, Gebundene Ausgabe, 437 Seiten, 210,00 Euro.

Im Jahr 1907 publizierte der 26-jährige Wang Chonghui, frisch gebackener Doktor des Zivilrechts der Yale-Universität, die erste Übersetzung des noch jungen Bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches ins Englische, später ins Chinesische. Er schuf damit die Grundlage für eine Modernisierung des chinesischen Zivilrechts. Damals konnte er nicht ahnen, dass seine Vorstellungen des im BGB rezipierten römischen Rechts mit der Verabschiedung der drei Kodices zwischen 1929 und 1931 in der Republik China realisiert würden. In seinen schlimmsten Träumen konnte er sich jedoch auch nicht ausmalen, dass mit der Revolution von 1949 sein Lebenswerk auf dem chinesischen Festland zerstört würde. Immerhin besteht das Recht auf Taiwan bis heute fort.

Mao Zedong hatte nämlich mit seiner Machtübernahme 1949 alles „reaktionäre“ Recht der Republik China für nichtig erklärt, darunter das Zivilgesetz, welches seine Wurzeln im deutschen BGB hatte. Rechtsneuerungen ließen jedoch bis zum Tod Maos auf sich warten. Dann war die Zeit gekommen: Gerade im Zivilrecht schossen von den 1980er Jahren an Gesetze wie Pilze aus dem Boden, doch sollte das Inkrafttreten eines Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo minfa dian 中华人民共和国民法典, kurz: Minfa) bis zum 1. Januar 2021 dauern.

Diese Kodifikation fußt auf der römischrechtlichen Pandektentradition, hat gleichfalls das deutsche BGB zum Vorbild und besteht aus 1.260 Artikeln. Sie ist folgendermaßen gegliedert:

- Teil I Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–204),
- Teil II Eigentumsrechte (Artikel 205–462),
- Teil III Verträge (Artikel 463–988),

- Teil IV Persönlichkeitsrechte (Artikel 989–1039),
- Teil V Ehe und Familie (Artikel 1040–1118),
- Teil VI Erbschaft (Artikel 1119–1163),
- Teil VII Haftung für unerlaubte Handlungen (Artikel 1164–1258),
- Übergangs- und Schlussvorschriften (Artikel 1259–1260).

Wer das deutsche BGB oder das Zivilgesetz der Republik China kennt, wundert sich über das Fehlen eines Buches zum Schuldrecht, welches natürlich auch Teil III Verträge und Teil VII Haftung für unerlaubte Handlungen beinhalten würde. Auch ist die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Konditionenrecht in dieser Systematik nicht auf den ersten Blick erkennbar und wird seltsamerweise als Unterkategorie von Teil III unter Quasi-Verträgen behandelt. Teil IV der Persönlichkeitsrechte ist jedoch ein Novum, das man nicht im BGB oder im Zivilgesetz der Republik China vorfindet.

Mit wichtigen Publikationen stellte Bu Yuanshi, Freiburger Lehrstuhlinhaberin für Internationales Wirtschaftsrecht, Schwerpunkt Ostasien, die Entwicklung des Zivilrechts der Volksrepublik China in ihrer Arbeit „Einführung in das Recht Chinas“ bereits 2009 und in 2. Auflage 2016 vor. Aus diesem Grund war es naheliegend, dass Frau Bu 2019 auch ein Handbuch zu dieser brandneuen Kodifikation vorlegte. Allerdings betrifft ihr 2019er Werk zunächst nur die Allgemeinen Bestimmungen (Zongze 总则, General Rules of Civil Law, GRCL). Vergleichbar mit ähnlichen deutschrechtlichen Lehrbüchern von Brox oder Stadler, präsentiert Bu die noch nicht abgeschlossene Genese der chinesischen Zivilistik, fragt nach Urhebern des Gesetzeswerkes, ihren Motiven und Theoriendebatten. Gerade kontinentaleuropäischen Juristen (D, F, A, CH) werden zwar die Inhalte bekannt vorkommen, doch wird ihnen nicht verborgen bleiben, dass das Gesetz ein Produkt des 21. Jahrhunderts ist, wie etwa der Schutz persönlicher Daten in Art. 111 offenbart (S. 86).

Frau Bu schildert im ersten Teil, der Einführung und den Erläuterungen der Grundprinzipien, die Entstehungsgeschichte des Minfa, die Rechtfertigung seiner Entstehung, die Technik der Kodifikation, ihre Beziehung zu anderen Rechtsquellen, die Teilnahme von Wissenschaftlern und schließlich die Rolle des deutschen Rechts als Vorbild. Teil II behandelt die Person (natürliche, juristische Personen sowie Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit). In den folgenden Teilen führt Bu die Leser:innen in die subjektiven Rechte, Rechtsgeschäfte (mit Willenserklärungen und Rechtswirkungen), die Stellvertretung, die zivilrechtliche Haftung und die Fristen bzw. Verjährungen ein.

¹ Dr. Thomas Weyrauch, geb. 1954, ist promovierter Jurist und Autor zahlreicher Bücher zur deutschen Rechtsgeschichte wie auch zur Politik und Geschichte Ostasiens.

Dass die Verfasser des Gesetzes nicht blind den Rechtsvorbildern folgten, sondern sehr analytisch vorgehen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen, zeigen Passagen wie etwa zur zivilrechtlichen Haftung, in denen etwa Wei Zhenying, der 2016 verstorbene Mitverfasser der GRCL und Professor der juristischen Fakultät der Beijing Universität, zitiert wird, welcher hervorhob, das deutsche BGB habe kein entsprechendes Kapitel über die zivilrechtliche Haftung, da es Schuld und Haftung vermenge (S. 182).

Ein anderes Beispiel der Auseinandersetzung mit Rechtsvorbildern findet sich bei den Rechtsgeschäften, welche in der Tradition des römischen Pandektenrechts liegen, zugleich aber den Weg in die chinesische Rechtssprache über den Umweg des japanischen Zivilgesetzbuchs gefunden haben: „The crucial term of Chapter 9 of the GRCL is ‘civil juristic act’ (民事法律行为)“ (...) „a creation of the GPCL [i. e. the General Principles of Civil Law of 1986], which has added ‘civil’ to the original German term ‘juristic act’. Borrowed from Japanese, the Chinese translation of the term ‘juristic act’, namely 法律行为, has been challenged for being inaccurate by scholars for more than a decade. Despite several proposals of new translations, the GRCL sticks to this term, mainly because of associated costs of adaptation that might thereby arise“ (S. 99).

Ein Blick in das Literaturverzeichnis zeigt fast ausschließlich chinesische Autoren, was darauf schließen lässt, dass die Jurisprudenz der heutigen Volksrepublik China nicht von ausländischen Wissenschaftlern bzw. ihren Publikationen abhängig sein soll. Abgerundet wird Bus Werk am Ende durch eine Tabelle relevanter Gesetze und Verordnungen (S. 253–258).

Mit dem Band „*Chinese Civil Code – The Specific Parts*“ komplettiert Frau Bu ihre herausragende Arbeit des ersten Bandes. Im Gegensatz zum ersten Band verfasste die Herausgeberin das Lehrwerk nicht allein, sondern überließ zum Teil einzelne Kapitel den Autoren He Jian, Lin Siyi, Liu Yang, Knut Benjamin Pißler, Vinzent Winkler, Zeng Jie und Zhang Tietie bzw. schrieb bei der Vorstellung des Sachenrechts in Ko-Autorenschaft mit Rechtsanwalt Simon Werthwein.

Leider wird das Sachenrecht mit 257 Artikeln von den Autoren Bu und Werthwein auf nur elf Seiten unter „Property Law“ abgehandelt. Gewiss ist der Einwand berechtigt, dass Ausführungen zum Sachenrecht bereits im ersten Band des Lehrbuches gemacht wurden, betrachtet man aber die staatliche Dominanz im chinesischen Sachenrecht, die anderen Rechtsordnungen fremd ist, wäre eine breitere Ausführung wünschenswert gewesen.

Dagegen ist die Darstellung des Vertragsrechts aus der Feder der Autoren Bu, He Jian, Liu Yang und Lin Siyi sehr viel ausführlicher. Vergleichbar mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch gliedert sich das chinesische Buch des Vertragsrechts in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Im Gegensatz zu älteren, auf dem römischen Recht fußenden zivilistischen Kodifikationen, wie etwa dem BGB, in denen das

Schuldrecht im Besonderen Teil vier Elemente enthält, nämlich das Vertragsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*), die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktionenrecht) und das Deliktsrecht, wurde im neuen Zivilgesetz der Volksrepublik China in die einzelnen Bücher „Vertragsrecht“ (Buch III) und „Haftung für unerlaubte Handlungen“ (Buch VII) aufgespalten, die räumlich und thematisch weit auseinander liegen sollen. Als „Quasi-Verträge“ finden sich im Zivilgesetz in den Artikeln 979 ff. die Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. in 985 ff. die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Erläuterung sämtlicher Vertragsarten wie Kauf, Schenkung, Leihe etc. erspart die Autorin sich selbst und ihrer Leserschaft. Vielmehr abstrahiert sie die Vertragstypen nach ihren Eigenschaften. Dies ist in einem Lehrwerk dieses Volumens dringend geboten. Breiten Raum nehmen in Bus Werk Schutzrechte ein, die sich im Besonderen Teil verstreut finden und etwa im Verbraucherschutz eine Rolle spielen. Hierzu unterscheidet Bu einerseits die auf Personen bzw. andererseits die auf Sachen bezogenen Schutzrechte. Jene 55 Seiten geben einen Eindruck, dass sich Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Entstehungszeit der älteren ausländischen Kodifikationen wie auch des bürgerlichen Rechts der Republik China angesichts komplizierter werdender Erfordernisse gewandelt haben.

Das führt zu dem erwähnten Novum. Genau mit jenen global feststellbaren gesellschaftlichen Veränderungen beschäftigen sich die Autoren Zeng und Zhang auch in dem umfassenden Kapitel „Part 6: Personality Rights“, welches die Inhalte des Buches IV des Zivilrechts in den Artikeln 989–1039 behandelt. Hierzu zählen auch die Pflicht zur Hilfeleistung oder das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, auf Freizügigkeit oder auf einen Namen. Wichtig ist im Chinese Civil Code (CCC) der Schutz der Reputation, der auch in anderen Zivilrechtsordnungen gewährt wird.

Zwar geht Autor Knut Benjamin Pißler in der Vorstellung des Familienrechts auf die klassische Kette von Eheschließung, Güterrecht, Verfügungsrechten, Scheidung und deren Rechtsfolgen ein, erwähnt aber auch die „non-marital cohabitation“ und trägt einer Lebensweise von chinesischen Paaren ohne Trauschein Rechnung. Mit solchen zahlenmäßig wachsenden „de facto marriages“ ist Chinas Rechtspraxis durchaus konfrontiert. Das Kindsrecht, die Adoption und die Behandlung von Stiefkindern sind gleichfalls spannende Gebiete, die Pißler bearbeitet. Kulturell von besonderer Bedeutung ist die Wiederkehr des Konfuzianismus im gegenwärtigen Zivilrecht. Sie findet ausführliche Beachtung in den Abschnitten über die Elternpflichten zum Wohl der Kinder. Umgekehrt genießen Eltern das Recht, in Notfällen von ihren Kindern unterstützt zu werden (Bezug auf Art. 1067 Para. 2 CCC).

Das seit 2021 geltende chinesische Erbrecht ist gleichfalls Gegenstand einer Darstellung Pißlers, dessen

Kapitel neben der Monografie Harro von Sengers (Internationales Erbrecht, 119. Ergänzungslieferung, Teilband Volksrepublik China, München: C. H. Beck 2021) eine Fundgrube darstellt. Nach einer Einführung zu den vorausgegangenen Quellen des Erbrechts präsentiert Pißler die beste Nachricht zuerst: „An inheritance tax is currently not levied in the PRC“. Doch schränkt er leider ein: „However, the introduction of such a tax has been under discussion for many years.“ Es folgen nun Ausführungen zur gesetzlichen Erbfolge, aus denen sich Rückschlüsse auf die chinesische Familienkultur ziehen lassen. Grundsätzlich erinnert die gesetzliche Erbfolge an die des deutschen BGB, ist aber – etwa durch konfuzianische Großfamilienwahrnehmungen und Moralvorstellungen der kindlichen Pietät – vielfach komplizierter: „Widowed daughters-in-law or sons-in-law qualify as first-order successors if they made ‘the predominant contributions’ to maintaining the successor’s parents-in-law“. In die Erbfolge eingeschlossen werden somit auch diejenigen Stiefkinder, mit denen ein Unterhaltsverhältnis (und damit eine „fiktive Blutsverwandtschaft“) besteht. In der testamentarischen Erbregelung geht das neue chinesische Erbrecht sehr weit, nämlich vom handschriftlichen Testament über das in Beisein zweier Zeugen dem letzten Willen entsprechende durch Dritte geschriebene Testament über das vorgedruckte bis zum notariell beglaubigten Testament. Dass das CCC eine Kodifikation des 21. Jahrhunderts ist, zeigt sich an den Besonderheiten, den letzten Willen als Ton- oder Videoaufzeichnung im Beisein zweier Zeugen zu dokumentieren. Auch ist es möglich, in Notfällen eine mündliche Erklärung mit zwei Bezeugungen abzugeben. Überlebt der Erblasser die Notfallsituation, so ist seine Willenserklärung jedoch hinfällig.

Das Deliktsrecht („Unerlaubte Handlungen“) ist Gegenstand des Autors Winkler. Im Abschnitt „Special Types of Torts“ werden folgende unerlaubte Handlungen aufgelistet, die mit Sanktionen belegt sind: Haftung im Arbeits- und Leistungsverhältnis, Haftung für die illegale Nutzung personenbezogener Daten in Internetnetzwerken, Produkthaftung, Haftpflicht bei Verkehrsunfällen, Haftung für medizinische Kunstfehler, Haftung für Umweltschäden, Haftung für extrem gefährliche Handlungen, Haftung für von Haustieren verursachte Schäden sowie Haftung für von Gebäuden und Sachen verursachte Schäden. Die Rechtsfolgen der Haftung aus unerlaubter Handlung können in der Entschädigung, der Beseitigung der Gefahr, der Restitution, der Wiederherstellung, der Reparatur, der Fortführung der Leistung, der Entschädigung für Verluste, der Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes, der Beseitigung schädlicher Auswirkungen und Wiederherstellung des guten Rufs, der Erweiterung der Entschuldigungen und im Schadensersatz bei Straftaten bestehen.

Abschließend folgen eine Rechtsquellenauflistung der relevanten Gesetze und Verordnungen, eine Literaturliste und ein Wortindex, die das Studienwerk vervollkommen.

In der Gesamtschau wird jene noch junge CCC-Kodifikation inhaltlich mit der Entstehungsgeschichte, mit Angaben zur Rechtsmethodik, zur Rechtssprache und zur höchstrichterlichen Entscheidungspraxis gut vorgestellt. Das doppelbändige Handbuch ist damit besonders wertvoll. Die Benutzung beider Bände in juristischen Fakultäten, Anwaltskanzleien mit China-Tätigkeitsschwerpunkt oder im China-Handel wird ausdrücklich empfohlen.